

§ Nachrichtenblatt

für den Deutschen Pflanzenschutzdienst
Mit der Beilage: Amtliche Pflanzenschutzbestimmungen

16. Jahrgang Nr. 1	Herausgegeben von der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Berlin-Dahlem	Berlin, Anfang Januar 1936
	Erscheint monatlich / Bezugspreis durch die Post vierteljährlich 2,70 R.M. Ausgabe am 5. jeden Monats / Bis zum 8. nicht eingetroffene Stücke sind beim Bestellpostamt anzufordern	
	Nachdruck mit Quellenangabe gestattet	

Anweisung zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers

Auf Grund der bisherigen Erfahrungen aufgestellt von Oberregierungsrat Dr. Schwarz¹⁾.

1. Das Endziel aller Maßnahmen der Kartoffelkäferbekämpfung ist die restlose Vertilgung des Schädlings an den Stellen seines Auftretens.

Daher ist rasch und umsichtig zu handeln. Jeder Fall des Auftretens des Tieres muß unverzüglich bei den zuständigen Stellen gemeldet und mit den Bekämpfungsarbeiten darf nicht gezögert werden. Stets ist darauf Bedacht zu nehmen, daß alles zu unterbleiben hat, was zur Verschleppung des Schädlings führen kann.

2. Wer Kartoffelkäfer oder ihre Larven oder Eier findet oder gefunden zu haben glaubt, kennzeichne die Fundstelle im Acker, so daß sie leicht wiedergefunden werden kann (z. B. durch Einstecken eines genügend langen Stockes oder Baumzweiges in den Boden).

Sind verdächtige Fraßspuren an Kartoffelstauden gefunden worden, ohne daß Insekten zu entdecken waren, so ist der Boden unterhalb der beschädigten Pflanzen nach den Tieren zu durchsuchen. Dringender Verdacht liegt vor, wenn einzelne Stauden nahezu fahlgefressen sind. In solchen Fällen ist um die Pflanzen herum eine Fläche von wenigstens 1 m im Quadrat 20 bis 25 cm, auf leichten Böden und im Herbst bis 50 cm tief aufzugraben und der Boden am besten mit einem Sieb zu durchsuchen.

3. Ist das Vorhandensein des Kartoffelkäfers auf einem Acker sicher festgestellt, so muß umgehend auch der Umfang der befallenen Fläche genau ermittelt werden.

Dies geschieht durch planmäßiges Begehen des Ackers, wobei am besten sogleich mit dem Absammeln der Tiere begonnen wird. Zu diesem Zwecke wird eine hinreichende Zahl von Arbeitern an Ort und Stelle zunächst über das Aussehen des Schädlings in seinen verschiedenen Entwicklungsstadien unterrichtet und auf die Wichtigkeit der sorgfältigen Bekämpfung hingewiesen. Dabei ist ausdrücklich hervorzuheben, daß kein Tier und kein Eigelege vom Acker entfernt werden darf. Alsdann sind die Kartoffelreihen planmäßig abzusuchen, wobei zweckmäßig in der Richtung der Pflanzreihen vorgegangen wird und jeder Arbeiter eine Reihe zu untersuchen hat. Jeder Arbeiter ist mit einem Sammelgefäß (Konserven-

büchse, Topf usw.) auszurüsten, das zur Hälfte mit Wasser und mit einer Schicht Petroleum gefüllt ist. In dieses Gefäß sind alle gefundenen Käfer, Larven und Eigelege zu werfen. Sind die Gefäße gefüllt, so sind sie in ein auf dem Acker aufgestelltes großes Sammelgefäß (Eimer, Faß o. dgl.) zu entleeren. Beim Absammeln ist darauf zu achten, daß die Eigelege auf der Unterseite der Blätter zu suchen sind und sich vor allem an den untersten Blättern finden. Sind nur vereinzelt Stauden befallen, so sollten diese durch Einstecken von Zweigen, an deren oberem Ende Strohbüschel befestigt sind, gekennzeichnet werden. Die Nachbaräcker sind gleichfalls abzusuchen. Besonderes Augenmerk ist auf die in der vorherrschenden Windrichtung gelegenen Ackerstücke zu richten. Befinden sich in der Nähe mit Tomaten bepflanzte Stücke, so sind sie gleichfalls abzusuchen. Mit anderen Früchten, z. B. Getreide, bestellte Stücke müssen untersucht werden, wenn sich auf ihnen Ausschläge vom Vorjahre zurückgebliebener Kartoffeln befinden. Es empfiehlt sich, die Arbeiter anzuhalten, daß sie vor Beginn der Sammelarbeit die Hände mit Vaseline oder Lanolin einreiben und bei Arbeitsluß gründlich waschen. Die Käfer und Larven scheiden einen Körpersaft aus, der bei längerer Berührung auf die menschliche Haut ätzend wirkt.

4. Der Seuchenherd, der alle Ackerstücke umfaßt, auf denen Kartoffelkäfer oder ihre Eier und Larven gefunden wurden, ist unverzüglich mit einem Graben von etwa 25 cm Tiefe und 25 cm Sohlenbreite zu umziehen, dessen äußerer Rand steil zu halten und mit einer Gießkanne mit Kohbenzol oder Petroleum zu bebrausen ist. Das Bebrausen ist nach 4 Tagen zu wiederholen.

5. Nach dem Absuchen und nach der Umgrenzung des Seuchenherdes wird mit dem Abräumen der Pflanzen auf der befallenen Fläche begonnen.

Die Stauden werden ausgerissen, in Körben, die mit Sackleinwand ausgeschlagen sind, oder auf Zeltbahnen gesammelt und nach einer vorher auf dem Acker angelegten Erdgrube getragen, in diese geschüttet und schichtenweise mit einer Gießkanne mit Kohbenzol bebraust. Das Bebrausen erfolgt zweckmäßig von einem quer über die Grube gelegten Brett aus. Ist die Grube bis 40 cm von ihrem Rande gefüllt, so ist sie mit Erde vollzuschütten, die zuletzt festgestampft wird.

¹⁾ Die Anleitung wurde zum ersten Male 1925 in Nr. 2 des Nachrichtenblattes veröffentlicht und ist hier auf Grund der neueren Erfahrungen ergänzt.

6. Der abgeräumte Acker ist zur Vorbereitung der Bodenbehandlung mit chemischen Mitteln mit dem Kultivator oder einer Flügelegge zu bearbeiten.

7. Nach der Bearbeitung des Ackers ist sofort mit der Bodendesinfektion zu beginnen.

Es sollte stets darauf gehalten werden, daß beim Abräumen des Feldes keine größere Fläche freigelegt wird, als noch am selben Tage geeggt und desinfiziert werden kann, damit etwa aus dem Boden hervorkommende Käfer nicht in der Zwischenzeit von der kahlen Fläche abwandern. Zur Bodendesinfektion wird der Acker mit der Gießkanne mit Schwerbenzol so überbraust, daß auf 1 qm mindestens 4 l Schwerbenzol entfallen. Sollte Schwerbenzol nicht in den erforderlichen Mengen beschafft werden können, so würde die Anwendung von Schwefelkohlenstoff in Frage kommen. In diesem Falle müßten indessen nach der Bodenbearbeitung mit der Egge die etwa freigelegten Käfer, Larven und Puppen unbedingt abgesammelt werden. Dann sind auf den Quadratmeter 100 g Schwefelkohlenstoff in den Boden zu bringen. Man bedient sich dazu eines Spritzpfahles oder bohrt mit einem Stock in Abständen von 25 bis 33 cm 8 bis 12 cm tiefe Löcher, in die das Mittel mit einem Meßgefäß eingegossen wird. Die Löcher werden nachher mit dem Absatz zugetreten. Die große Feuergefährlichkeit des Schwefelkohlenstoffes macht größte Vorsicht erforderlich; den Arbeitern ist deshalb das Tabakrauchen, das Anzünden von Streichhölzern usw. strengstens zu verbieten.

8. Unmittelbar nach der Feststellung der Befallsgrenze sind in einem von Fall zu Fall je nach der Art und der Stärke des Befalles und nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmenden Umkreise alle Kartoffel- und Tomatenpflanzen mit Bleiarfenatbrühe von 0,4 % Bleiarfenatgehalt gründlich zu besprühen. Die Spritzung ist unter Berücksichtigung etwaiger Regenfälle so oft zu wiederholen, wie nötig ist, um die Pflanzen dauernd unter einem zuverlässig wirksamen Giftbelag zu halten. Die Spritzarbeiten sind unter sachkundiger Aufsicht von gut angeleiteten zuverlässigen Arbeitern durchzuführen, die mit Schutzkleidung versehen und über die Giftigkeit der Spritzbrühe sowie über die deshalb zu befolgenden Vorsichtsmaßregeln gründlich unterrichtet sind. Vor allem muß unbedingt darauf gehalten werden, daß die Arbeiter nicht gegen den Wind spritzen, verstopfte Spritzdüsen nicht mit dem Mund ausblasen und bei der Spritzarbeit weder essen noch rauchen. Nach Beendigung der Arbeit müssen sie sich gründlich säubern und waschen. Die Spritzgeräte sowie die zum Anrühren der Spritzbrühe benutzten Gefäße sind jedesmal nach dem Gebrauch sorgfältig zu reinigen und ebenso wie die Giftmittelvorräte und die geleerten Giftmittelbehälter sorgfältig unter sicherem Verschluss aufzubewahren. Überall, wo bei Herstellung der Spritzbrühe oder beim Füllen der Spritzen Gift verschüttet wurde, ist durch Aufwerfen von Boden dafür zu sorgen, daß Menschen oder Tiere nicht an die Giftreste gelangen können. Die Besitzer der Grundstücke sowie die übrige Bevölkerung sind schon bei Beginn der Spritzarbeiten und später in ständiger Wiederholung über die Giftigkeit des angewandten Mittels aufzuklären und auf die Notwendigkeit größter Vorsicht hinzuweisen.

9. Eine strenge Überwachung des befallenen Ackers ist von der ersten Feststellung des Schädlings an erforderlich, damit die Verschleppung von Larven und Käfern verhütet wird.

Deshalb sind Wachtposten aufzustellen, die das Betreten des befallenen Gebietes durch Unbefugte verhindern. Außerdem empfiehlt es sich, entsprechende Warnungstafeln anzubringen und wenn möglich eine Drahtumzäunung vor-

zunehmen. Die Arbeiter haben nach den Bekämpfungsarbeiten den Seuchenherd nicht eher zu verlassen, als bis sie ihre Kleider gründlich geäubert und das Schuhwerk mit einer Seifenlösung gründlich gewaschen haben. Es empfiehlt sich, darauf zu halten, daß die Arbeiter den Seuchenherd nach Möglichkeit nur mit hohen Stiefeln betreten. Hosenausschläge sind auszubürsten.

10. Nach der Durchführung der Bekämpfungsarbeiten ist das Befallsgebiet, d. h. der Seuchenherd einschließlich des seuchenverdächtigen Schutzgürtels und der umliegenden Kartoffelfelder, weiterhin genau zu überwachen.

Zu diesem Zwecke sind die Felder bis zum 20. September wenigstens einmal wöchentlich zu begehen. Das Begehen und die Beobachtung der Felder ist je nach der Frühjahrswitterung Mitte bis Ende März spätestens mit dem Auflaufen der Kartoffeln wieder aufzunehmen. Der behandelte Seuchenherd und die Kartoffelstücke des Schutzgürtels sind im nächsten Jahre am besten mit Getreide zu bestellen, wobei auf alle Fälle in der Mitte und an den Rändern der Ackerstücke Kartoffelstreifen als Fangpflanzen anzulegen sind, damit etwa auftretende Käfer sich an diesen sammeln und dort leicht bemerkt werden können. Nach dem Auflaufen der Kartoffeln sind vor allem diese Fangstreifen regelmäßig in Zeitabständen von nicht mehr als 8 Tagen sorgfältig abzusuchen.

11. Mit der Überwachung der Maßnahmen sind geeignete Persönlichkeiten zu beauftragen, die sich abwechselnd am Seuchenherd aufhalten müssen. Hierfür kommen nur solche Personen in Frage, deren Vorbildung und Lebensstellung die erforderliche Einsicht, Zuverlässigkeit und Urteilskraft gewährleistet. Sie haben nach den Anweisungen des Sachverständigen der zuständigen Hauptstelle für Pflanzenschutz zu handeln und sich nach dessen Anleitung zu richten. Ihnen fällt es auch zu, über die getroffenen Maßnahmen, über den Umfang des Seuchenherdes, über die Durchführung und den Verlauf der Bekämpfungsarbeiten sowie über die hinsichtlich des Schädlings und seines Verhaltens gemachten Beobachtungen die erforderlichen zweckdienlichen Aufzeichnungen zu machen.

12. Für die sinn- und sachgemäße Anwendung der Vorschriften, Bestimmungen, Richtlinien und Anleitungen zur Kartoffelkäferbekämpfung unter den jeweils vorliegenden örtlichen Verhältnissen hat der Leiter der zuständigen Hauptstelle für Pflanzenschutz Sorge zu tragen, dem die Einleitung und Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen obliegt.

Der Pflanzenschutzsachverständige hat insbesondere zu prüfen, ob und in welchen Mengen die zur Verfügung stehenden chemischen Bekämpfungsmittel anzuwenden sind, in welchem Umfange über den eigentlichen Seuchenherd hinaus seuchenverdächtige Ackerflächen in derselben Weise zu behandeln sind wie der Seuchenherd und wie groß der als seuchenverdächtig anzusehende der Spritzbehandlung zu unterwerfende Schutzgürtel um den Seuchenherd zu bemessen ist.

13. An Gerätschaften sind vor allem Spaten, Gießkannen, Sammelgefäße, Körbe, Eimer, Bottiche und Pflanzenspritzen zu beschaffen. Außerdem ist dafür zu sorgen, daß an die Arbeiter hinreichende Mengen von Vaseline oder Lanolin zum Einreiben der Haut verteilt werden können, um sie gegen Gesundheitsschädigungen durch die Berührung mit den Insekten und mit den Benzoldämpfen zu schützen. Die Arbeiter sind auch regelmäßig mit frischem Trinkwasser zu versorgen, ebenso wie sie Gelegenheit haben müssen, sich in den Arbeitspausen und bei Schluß der Arbeit Gesicht und Hände gründlich zu waschen.



Überwachungsgebiet des Kartoffelfaserabwehrdienstes des Reichsnährstandes im Frühjahr 1936.

Der Reichs- und Preussische Minister für Ernährung und Landwirtschaft hat den Reichsnährstand beauftragt, in dem vom Einbringen des Kartoffelfäbers zunächst besonders bedrohten Gebiet an der deutschen Westgrenze einen Überwachungs- und Abwehrdienst einzurichten. Die für dieses Gebiet zuständigen Hauptstellen haben in ihren Bezirken die Arbeiten zu leiten. Für die Einheitlichkeit des Vorgehens hat der zum Oberleiter ernannte Dr. Vangenbuch zu sorgen, der zu diesem Zweck von der Biologischen Reichsanstalt beurlaubt und in den Dienst des Reichsnährstandes getreten ist.